

Art. 27 Anstalten

(1) ¹Der Jugendarrest wird getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten vollzogen. ²Art. 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung gewährleistet ist.

(3) ¹Es sind bedarfsgerechte Räumlichkeiten für Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen. ²Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.